



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch für die Studiengänge Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) und Evangelische Religion (Lehramt an Gymnasien) vom 31. Januar 2018

### Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 6. März 2018

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 31. Januar 2018. die folgende Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch für die Studiengänge Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) und Evangelische Religion (Lehramt an Gymnasien) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 6. März 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch zum Nachweis der Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums und Graecums und des Hebraicum für den Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) und die Sprachprüfungen im Studiengang Evangelische Religion (Lehramt an Gymnasien/L3). Sie regelt ferner die Sprachprüfungen für den Studiengang BA/MA Religionswissenschaft, sofern hier entsprechende Vertiefungsmodule gewählt werden, die Sprachnachweise erfordern. Studierende anderer Studiengänge können auf Antrag ebenfalls Sprachprüfungen nach dieser Ordnung ablegen.

(2) Die Sprachprüfungen sind in den genannten Studiengängen i.d.R. bis zur Zwischenprüfung abzulegen. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Sprachprüfungen, die den in § 2 genannten Anforderungen entsprechen, werden anerkannt. Das gilt insbesondere für Sprachprüfungen gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 („Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ vom 22.09.2005) sowie Sprachprüfungen, die im Rahmen eines Studiums der Evangelischen Theologie gemäß der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ in der Fassung vom 9.10.2010 anerkannt wurden.

### § 2 Anforderungen der Sprachprüfung

(1) Die Sprachprüfungen gliedern sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Mit der Zuerkennung von Sprachkenntnissen im Umfang des Graecums wird die Fähigkeit bestätigt, sprachlich und inhaltlich anspruchsvollere Stellen griechischer Originaltexte aus den Bereichen der politischen Rede, Philosophie, Historiographie oder Religionsgeschichte in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Textinterpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse

aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Für die Übersetzung kann ein zweisprachiges Wörterbuch verwendet werden. Auf Antrag der Studierenden kann die Benutzung eines Wörterbuchs in der Muttersprache durch den Sprachprüfungsausschuss genehmigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der „Vereinbarung über das Latinum und Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005).

(2) Mit der Zuerkennung des Hebraicums wird die Fähigkeit bestätigt, sprachlich und inhaltlich anspruchsvollere Stellen biblisch-hebräischer Originaltexte (mittelschwere klassisch-hebräische Texte) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch sowie durch kontextbezogene grammatische Fragen nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Syntax, ein ausreichender Wortschatz und weiterführende Kenntnisse aus den Bereichen Formbildung und Punctuation vorausgesetzt. Für die Übersetzung kann bei der schriftlichen Sprachprüfung ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden. Auf Antrag der Studierenden kann die Benutzung eines Wörterbuchs in der Muttersprache durch den Sprachprüfungsausschuss genehmigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der „Empfehlungen zum Hebräisch-Unterricht und zu den Anforderungen der Hebräisch-Prüfung für Theologiestudenten“ (Beschluss des Evangelisch-Theologischen-Fakultätentags vom 15.04.1977).

(3) Mit der Zuerkennung von Sprachkenntnissen im Umfang des Latinums wird die Fähigkeit bestätigt, sprachlich und inhaltlich anspruchsvollere Stellen lateinischer Originaltexte aus den Bereichen der politischen Rede, der Philosophie, Theologie, Historiographie oder Religionsgeschichte in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenes Deutsch, ggf. zusätzlich durch textbezogene Zusatzaufgaben nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Für die Übersetzung kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden. Auf Antrag der Studierenden kann die Benutzung eines Wörterbuchs in der Muttersprache durch den Sprachprüfungsausschuss genehmigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der „Vereinbarung über das Latinum und Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005).

(4) Die Sprachprüfungen zu Sprachkenntnissen in Latein und Griechisch werden in den §§ 8 und 9 geregelt. Näheres regelt ggf. der fachspezifische Anhang für das Fach Evangelische Religion der Studien- und Prüfungsordnung Lehramt (SPoL) in der jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 3 Sprachprüfungsausschuss**

(1) Für die Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein wird ein gemeinsamer Sprachprüfungsausschuss des Fachbereichs Evangelische Theologie gebildet, der für die Organisation der Sprachprüfungen verantwortlich ist.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz im Sprachprüfungsausschuss.

(3) Der Sprachprüfungsausschuss und das Prüfungsamt im Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Sprachprüfungen verantwortlich. Der Sprachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung für die Sprachprüfungen eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Sprachprüfungsausschusses übertragen sind.

(4) Dem Sprachprüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Zulassung zur Sprachprüfung gemäß § 6;
- b. Festlegung der Sprachprüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Sprachprüfungen und deren Bekanntgabe;
- c. die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- d. die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und eine Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- e. die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften.

(5) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie bestellt für die Dauer von zwei Jahren neben der Studien- dekanin oder dem Studiendekan weitere sieben bzw. acht Mitglieder des Sprachprüfungsausschusses, und zwar

- a. die Sprachdozentin oder den Sprachdozenten für Griechisch und die Sprachdozentin oder den Sprachdozenten für Hebräisch; sofern ein eigenständiges Angebot eines Lateinkurses am Fachbereich Evangelische Theologie besteht, gehört auch die Sprachdozentin oder der Sprachdozent für Latein dem Sprachprüfungsausschuss an;
- b. vier Mitglieder sowie ein vertretendes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren (i.d.R. aus den Fachgebieten Neues Testament, Altes Testament, Kirchengeschichte);
- c. sowie auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates eine Studierende oder einen Studierenden, die oder der die entsprechende oder eine vergleichbare Sprachprüfung abgelegt haben soll sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(6) Der Sprachprüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der professoralen Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Sprachprüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Mitglieder des Sprachprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Sprachprüfungen anwesend zu sein.

(9) Die Mitglieder des Sprachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer**

Der Sprachprüfungsausschuss legt für jede durchzuführende Sprachprüfung eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer und eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer fest. Diese sind in der Regel:

- a. als Erstprüferin oder Erstprüfer die Sprachdozentin oder der Sprachdozent für die jeweilige Sprachprüfung;
- b. als Zweitprüferin oder Zweitprüfer ein Mitglied der Professorengruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In der mündlichen Sprachprüfung führt sie oder er das Protokoll. Für das Protokoll kann der Erstprüfer oder die Erstprüferin auch eine dritte Person aus der Professorengruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuziehen.

#### **§ 5 Prüfungstermine**

(1) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt im Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie festgelegt und bekanntgegeben.

(2) Die Sprachprüfungen werden innerhalb eines Semesters abgelegt.

(3) Die Sprachprüfungen in Griechisch und Hebräisch finden mindestens jährlich i.d.R. am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters bzw. Sommersemesters statt. Die Sprachprüfungen in Latein werden nach Möglichkeit angeboten.

(4) Die Termine und Fristen werden i.d.R. zu Semesterbeginn, spätestens aber vier Wochen vor der schriftlichen Sprachprüfung hochschulöffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 6 Anmeldung und Zulassung zur Sprachprüfung**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Sprachprüfung in der betreffenden Sprache fristgerecht an den Sprachprüfungsausschuss über das Prüfungsamt im Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. die Angabe der Studienfächer und des Studiengangs sowie die Studienbescheinigung der Goethe-Universität;
  - b. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs oder ein Bericht über Umfang und Art der Vorbereitung mit genauen Lektüreangaben, aus dem auch hervorgeht, mit welchen Texten sich die Antragstellerin oder der Antragsteller besonders beschäftigt hat;
  - c. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft versucht worden ist, die Sprachprüfung in der betreffenden Sprache abzulegen und dass diese noch nicht endgültig nicht bestanden wurde;
  - d. ggf. ein Antrag auf Benutzung eines Wörterbuchs in der Muttersprache.
- (3) Ist die Bewerberin oder der Bewerber nicht Studierende oder Studierender der Goethe-Universität, kann sie oder er schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Sprachprüfung an den Sprachprüfungsausschuss stellen, in dem besondere Gründe darzulegen und ggf. zu belegen sind, die eine Zulassung rechtfertigen können. Der Sprachprüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.
- (4) Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Zeit zu erbringen, kann der Sprachprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Sprachprüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - b. die jeweilige Sprachprüfung oder eine gleichartige Sprachprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mit Gründen versehen schriftlich mitzuteilen. Die Zulassung zur Sprachprüfung gilt mit ordnungsgemäßer Meldung als erteilt, wenn nicht ein Ausschussmitglied ihr innerhalb von einer Woche widerspricht.
- (6) Eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 40,00 € ist im Prüfungsamt im Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie bei der Anmeldung zu entrichten.

### **§ 7 Rücktritt und Versäumnis von der Sprachprüfung**

- (1) Die Rücktrittsfrist ist auf einen Tag vor dem Prüfungstermin festgelegt. Ein Rücktritt ist nur vor Beginn der schriftlichen Sprachprüfung zulässig. Der Rücktritt kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Die Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Notenpunkte) gemäß § 10 Abs. 1, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Sprachprüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er in der Klausur ein leeres Blatt abgegeben oder in der mündlichen Sprachprüfung geschwiegen hat.
- (3) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Sprachprüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sprachprüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Sprachprüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) für den betreffenden Prüfungstermin hervorgeht. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.
- (4) Die Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder einer bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.
- (5) Über die Anerkennung des Versäumnisses entscheidet die oder der Vorsitzende des Sprachprüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt. Er muss schriftlich erklärt werden und der oder dem Vorsitzenden des Sprachprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
- (6) Bei anerkanntem Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilprüfungen bestehen.

## § 8 Aufgaben und Anforderung in der schriftlichen Sprachprüfung

(1) Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer Übersetzungsarbeit und ggf. einer textbezogenen Zusatzaufgabe. Auf textbezogene Zusatzaufgaben kann verzichtet werden, wenn solche Aufgaben Bestandteil der mündlichen Sprachprüfung sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der „Vereinbarung über das Latinum und Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) sowie die Bestimmungen der „Empfehlungen zum Hebräisch-Unterricht und zu den Anforderungen der Hebräisch-Prüfung für Theologiestudenten“ (Beschluss des Evangelisch-Theologischen-Fakultätentags vom 15.04.1977).

(2) Für den Nachweis des Textverständnisses ist eine sachlich richtige und treffende Übersetzung eines sprachlich und inhaltlich anspruchsvollen griechischen oder hebräischen oder lateinischen Originaltextes nach § 2 ins Deutsche zu erbringen. Dabei gilt im Einzelnen:

- a. Für den Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang des Graecums ist eine Textstelle mit einem in § 2 Abs. 1 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 195 Wörtern ins Deutsche zu übersetzen.
- b. Für den Nachweis von Griechischkenntnissen ist eine mittelschwere Textstelle im Umfang von etwa 160 Wörtern z.B. aus dem griechischen Neuen Testament zu übersetzen. Sicherheit in Formenlehre und Syntax werden durch textbezogene Zusatzaufgaben (z.B. Bestimmung von Formen) überprüft.
- c. Für den Nachweis des Hebraicums ist eine Textstelle mit einem in § 2 Abs. 2 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 125 Wörtern ins Deutsche zu übersetzen. Ferner sind zehn bis fünfzehn grammatische Formen zu bestimmen.
- d. Für den Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang des Latinums ist eine Textstelle mit einem in § 2 Abs. 3 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 180 Wörtern ins Deutsche zu übersetzen.
- e. Für den Nachweis von Lateinkenntnissen ist eine mittelschwere Textstelle aus der klassischen oder frühchristlichen Zeit im Umfang von etwa 150 Wörtern zu übersetzen. Sicherheit in Formenlehre und Syntax werden durch textbezogene Zusatzaufgaben (z.B. Bestimmung von Formen) überprüft.

(3) Die Arbeitszeit für die Anfertigung der schriftlichen Arbeit beträgt drei Zeitstunden.

(4) In den Sprachprüfungen im Umfang des Graecums bzw. Latinums werden Prüfungsaufgaben gestellt, die sich hinsichtlich Aufgabenstellung, Umfang und Schwierigkeitsgrad an den Bestimmungen der „Vereinbarung über das Latinum und Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) orientieren.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sprachprüfung müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(6) Für die Bewertung der Klausuren gelten folgende Regelungen:

### a. Graecum und Griechischkenntnisse

Die Klausur gilt als bestanden (5 Notenpunkte), wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn und seiner Gesamtstruktur noch verstanden ist. Entsprechende Fehlerrichtwerte für die Bewertung ergeben sich unter Berücksichtigung der Komplexität (Semantik, Wort-, Textgrammatik) des zu übersetzenden Ausgangstextes. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zu einer Absenkung der Note. Die Beurteilung und Bewertung erfolgt entsprechend den Vorgaben der hessischen Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO, Anlage 9d „Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Latein und Altgriechisch“)

### b. Hebraicum

Die Klausur gilt als bestanden (5 Notenpunkte), wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn und seiner Gesamtstruktur noch verstanden ist. Entsprechende Fehlerrichtwerte für die Bewertung ergeben sich unter Berücksichtigung der Komplexität (Semantik, Wort-, Textgrammatik) des zu übersetzenden Ausgangstextes. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zu einer Absenkung der Note.

### c. Latinum und Lateinkenntnisse

Die Klausur gilt als bestanden (5 Notenpunkte), wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn und seiner Gesamtstruktur noch verstanden ist. Entsprechende Fehlerrichtwerte für die Bewertung ergeben sich unter Berücksichtigung der Komplexität (Semantik, Wort-, Textgrammatik) des zu übersetzenden Ausgangstextes. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zu einer Absenkung der Note. Die Beurteilung und Bewertung erfolgt entsprechend den Vorgaben der hessischen Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO, Anlage 9d „Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Latein und Altgriechisch“)

(7) Die Beurteilung der Klausur erfolgt durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer. Die Bewertung soll bis zum Tag vor der mündlichen Sprachprüfung erfolgen. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung der Beurteilung der Erstprüferin oder des Erstprüfers beschränken. Bei unterschiedlichen Bewertungen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten. Die Bewertung wird durch eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu bestellende Person bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 Notenstufen voneinander abweichen. Die Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gebildet.

### **§ 9 Aufgaben und Anforderung in der mündlichen Sprachprüfung**

(1) Der mündlichen Sprachprüfung wird zugrunde gelegt:

- a. Für den Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang des Graecums ein Text mit einem in § 2 Abs. 1 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 60 Wörtern.
- b. Für den Nachweis von Griechischkenntnissen ein Text im Umfang von etwa 60 Wörtern im in § 8, Abs. 2b festgesetzten Schwierigkeitsgrad.
- c. Für den Nachweis des Hebraicums ein Text mit einem in § 2 Abs. 2 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 50 Wörtern.
- d. Für den Nachweis von Sprachkenntnissen im Umfang des Latinums ein Text mit einem in § 2 Abs. 3 festgesetzten Schwierigkeitsgrad im Umfang von etwa 50 Wörtern,
- e. Für den Nachweis von Lateinkenntnissen ein Text im Umfang von ca. 50 Wörtern im in § 8; Abs. 2e festgesetzten Schwierigkeitsgrad.

(2) An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses der vorgelegten Textstelle und dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Grammatik dient.

(3) Die Dauer der mündlichen Sprachprüfung

- a. in Hebräisch beträgt in der Regel 20 Minuten ohne Vorbereitungszeit.
- b. in Latein und Griechisch beträgt in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen. Die Prüfungsaufgabe wird der Kandidatin oder dem Kandidaten zu Beginn der Vorbereitungszeit vorgelegt.

(4) Bei der mündlichen Sprachprüfung muss auf Verlangen ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.

(5) Für die Beurteilung und Bewertung der mündlichen Sprachprüfung liegen die in § 2 genannten übergreifenden Kriterien zu Grunde.

(6) Die Beurteilung der mündlichen Sprachprüfung erfolgt durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer und durch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Erst- und Zweitprüfer legen die Note gemeinsam fest. Das Ergebnis der mündlichen Sprachprüfung und die Gesamtnote ist der oder den Studierenden im Anschluss an die mündliche Sprachprüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.



## § 10 Bewertung/Benotung der Sprachprüfungen; Bildung der Noten und Gesamtnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Notenpunkten zu bewerten, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

<b>Notenpunkte</b>	<b>Notenstufen</b>	<b>Dezimalnote</b>
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(2) Die Benotung

- a. der Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums und der Griechischkenntnisse sowie der Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums und der Lateinkenntnisse setzen sich zu 2/3 aus der schriftlich erbrachten Leistung und zu 1/3 aus der mündlich erbrachten Leistung zusammen;
- b. des Hebraicums setzt sich je zur Hälfte aus der schriftlich erbrachten Leistung und der mündlich erbrachten Leistung zusammen.

(3) Die jeweilige Sprachprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (5 Notenpunkte) oder besser bewertet worden ist.

(4) Wurde die Klausurleistung mit nicht ausreichend (0 Notenpunkten) gewertet, wird der oder die Studierende nicht zur mündlichen Sprachprüfung zugelassen. Die gesamte Sprachprüfung gilt damit als nicht bestanden.

(5) Über die bestandene Sprachprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Prüfungsteile mit den Teilnoten und die Gesamtnote.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Sprachprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

## § 11 Wiederholungs- und Nachschreibtermine der Sprachprüfungen

(1) Bestandene Sprachprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Ist die Sprachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Sprachprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Sprachprüfungsausschuss.

(3) Wiederholungstermine für Sprachprüfungen finden i.d.R. im folgenden Semester statt.

(4) Die Wiederholung einer Sprachprüfung ist grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(5) Nachschreibetermine für die in § 7 genannten Fälle werden i.d.R. im selben Semester angesetzt.

## **§ 12 Täuschungsversuch und Beanstanden des Prüfungsverfahrens**

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie oder er dem Täuschungsversuch einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten Vorschub, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (0 Notenpunkte) bewertet.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sprachprüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (0 Notenpunkte) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholter Täuschung, kann der Sprachprüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Kandidatin oder dem Kandidaten aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertem Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel wie Funkgeräten und Mobiltelefonen und der Intensität der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Sprachprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Sprachprüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden.

(5) Wenn Täuschungshandlungen nachträglich bekannt werden, kann die Sprachprüfung vom Sprachprüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden. Nach Bekanntwerden der Täuschungshandlung entscheidet der Sprachprüfungsausschuss binnen eines Jahres.

(6) Belastende Entscheidungen des Sprachprüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 13 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Eine Sprachprüfung am Fachbereich Evangelische Theologie gilt endgültig als nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

a. sie nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden wurde.

b. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 12 Abs. 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen einer Sprachprüfung und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## **§ 14 Einsichtnahme**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat in ihre oder seine schriftliche Arbeit und ihre Beurteilung binnen eines Jahres Einsicht nehmen.



## § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2018 zu Sprachprüfungen anmelden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die bisherigen Regelungen zu hebräischen und griechischen Sprachprüfungen am Fachbereich Evangelische Theologie außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 15.03.2018

**Prof. Dr. Melanie Köhlmoos**

Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie

## Anlage 1: Sprachzeugnis

### ZEUGNIS

über die

**Griechische Sprachprüfung (im Umfang des Graecums *oder* Griechischkenntnisse) *oder***

**Hebräische Sprachprüfung (Hebraicum) *oder***

**Lateinische Sprachprüfung (im Umfang des Latinums *oder* Lateinkenntnisse)**

**Herr/Frau N.N.**, geboren am xx.xx.xxxx in N.N. hat am Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am xx.xx.xxxx die Griechische/Hebräische Lateinische Sprachprüfung bestanden.

Der Sprachprüfung liegt die Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch für die Studiengänge Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) und Evangelische Religion (Lehramt an Gymnasien) am Fachbereich Evangelische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 31.01.2018 zugrunde.

In den einzelnen Prüfungsteilen wurden folgende Leistungen erzielt:

Schriftliche Sprachprüfung	Notenstufe / Notenpunkte / Dezimalnote
Mündliche Sprachprüfung	Notenstufe / Notenpunkte / Dezimalnote
<b>Gesamtnote</b>	<b>Notenstufe / Notenpunkte / Dezimalnote</b>

Erstprüfer/in:	N.N.
Zweitprüfer/in:	N.N.
Ggf. Protokollant/in:	N.N.

Frankfurt am Main, den xx.xx.xxxx

---

der Studiendekan / die Studiendekanin

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.